

Kein Neubeginn der Verjährung bei Zahlung „ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht“.

Hinweis: Geschwärzte Bestandteile des Urteils wurden grundsätzlich nur mit einem X gekennzeichnet.

Endurteil

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte bestellte im Jahr 2009 bei der X eine Schüler-Monatskarte im Abonnement für die Strecke X gültig ab 16.09.2009 bis zunächst 15.09.2010. Der Monatspreis betrug zunächst 151,00 € und ab 16.12.2009 154,00 €.

Nachdem der Beklagte ab 16.11.2009 die monatliche Abo-Rate nicht mehr bezahlte, kündigte die X den Beförderungsvertrag am 18.01.2010 zum 15.02.2010.

Die Fahrkarte gab der Beklagte am 11.03.2012 an die X zurück.

Die Klägerin machte sodann gegen den Beklagten eine Hauptforderung aus dem Beförderungsvertrag in Höhe von 804,50 € geltend zuzüglich Inkassokosten. Mit Schreiben vom 29.10.2012 schlug der Beklagte der Klägerin eine vergleichsweise Erledigung der Forderung durch eine Einmalzahlung von 200,00 € vor. Ansonsten bat er um die Einräumung einer Ratenzahlungsmöglichkeit in Höhe von 5,00 €.

Mit weiterem Schreiben vom 23.11.2012 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass die Forderung nicht anerkannt werde. Er schlug wiederum eine Ratenzahlung in Höhe von 5,00 € monatlich vor.

Obwohl die Klägerin das Vergleichsangebot des Beklagten nicht annahm, zahlte dieser durch Überweisung erstmals am 06.12.2012 und sodann bis 08.04.2014 monatlich je 5,00 € an die Klägerin. Bei jeder der Überweisungen war im Verwendungszweck angegeben, dass die Zahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolge.

Mit Schreiben vom 13.03.2014 unterbreitete der Beklagte der Klägerin erneut ein Vergleichsangebot zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit. Nach einem Schriftwechsel mit der Klägerin teilte der Beklagte der Klägerin sodann mit Schreiben vom 01.05.2014 mit, dass er die Einrede der Verjährung erhebe und die Forderung als erledigt betrachte.

Am 10.09.2014 beantragte die Klägerin beim Amtsgericht X den Erlass eines Mahnbescheides.

Die Klägerin behauptet, dass die X die Forderung aus dem Beförderungsvertrag sowie etwaige Nebenforderungen an die Klägerin abgetreten habe.

Es sei auch keine Verjährung eingetreten, da mit jeder der monatlichen Zahlungen von Dezember 2012 bis April 2014 in Höhe von 5,00 € monatliche die Verjährung gemäß § 212 I Nr. 1 BGB neu

begonnen habe. Im übrigen sei die Verjährung durch die zwischenzeitlichen Verhandlungen gehemmt gewesen.

Die Klägerin beantragt daher:

Der Beklagte wird verurteilt, 799,50 € nebst Zinsen in Höhe von insgesamt 179,31 € für den Zeitraum bis 11.09.2014 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus 799,50 € seit 12.09.2014 sowie weitere 37,00 € an die Klägerin zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte erwidert, dass die Verjährung zum 31.12.2013 eingetreten sei. Er habe niemals ein Anerkenntnis abgegeben, da er bei allen Schreiben an die Klägerin stets ausdrücklich mitgeteilt habe, dass er die Forderung nicht anerkenne und er auch bei allen Zahlungen angegeben habe, dass diese ohne Rechtspflicht erfolgen würden.

Das Gericht hat am 19.01.2015 mündlich verhandelt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 26.01.2015 die Klage zurück genommen. Der Beklagte hat mit Schreiben vom 28.01.2015 die Einwilligung zur Klagerücknahme verweigert.

Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2015 wird ebenso Bezug genommen wie auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und den übrigen Akteninhalt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Trotz der mit Schriftsatz des Klägersvertreters vom 26.01.2015 erklärten Klagerücknahme war gemäß § 269 Abs. 1 ZPO noch in der Hauptsache zu entscheiden, da die Klagerücknahme erst nach dem Beginn der Verhandlung erfolgte und der Beklagte seine Einwilligung zur Klagerücknahme mit Schreiben vom 28.01.2015 ausdrücklich verweigerte.

Die Klage ist unbegründet, da die Forderung der Klägerin verjährt ist und der Beklagte damit gemäß § 214 I BGB berechtigt ist, die Leistung zu verweigern.

Die Forderung der Klägerin entstand im Laufe des Jahres 2010, sodass die Verjährung gemäß § 199 I Nr. 1 BGB am 31.12.2010 zu laufen begann. Die Verjährungsfrist endete grundsätzlich gemäß § 195 BGB mit Ablauf des 31.12.2013. Da die Parteien beginnend mit dem Schreiben des Beklagten vom 29.10.2012 und endend mit dem Schreiben des Beklagten vom 23.11.2012 über den Anspruch der Klägerin gegenüber dem Beklagten im Sinne des § 203 S. 1 BGB verhandelten, war die Verjährung der Forderung in diesem Zeitraum gehemmt. Die Verjährungsfrist, die grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2013 endete, verlängerte sich damit gemäß § 209 BGB um den Zeitraum der Verhandlung, d.h. um 25 Tage. Damit war die Forderung mit Ablauf des 25.01.2014 verjährt.

Daran ändern auch die weiteren Verhandlungen der Parteien über die Forderung im Jahr 2014 nichts. Denn diese Verhandlungen, die unter Umständen gemäß § 203 S. 1 BGB zu einer weiteren Hemmung der Verjährung führen könnten, begannen erst mit Schreiben des Beklagten vom 13.03.2014 und damit nach bereits eingetretener Verjährung.

An der Verjährung ändern auch die monatlichen Zahlungen des Beklagten in Höhe von 5,00 € im Zeitraum vom 06.12.2012 bis 08.04.2014 nichts. Denn durch diese Zahlungen ist kein Neubeginn der Verjährung gemäß § 212 I Nr. 1 BGB eingetreten. Ein Anerkenntnis durch „Abschlagszahlung“ im Sinne des § 212 I Nr. 1 BGB liegt nämlich nur dann vor, wenn sich aus den Zahlungen des Beklagten das Bewusstsein des Beklagten vom Bestehen des Anspruchs unzweideutig ergibt, so dass der Gläubiger darauf vertrauen darf, dass die Erhebung der Verjährungseinrede unterbleibt (BGH, Urteil vom 09.12.2011, Az. V ZR 131/11 Rdnr. 10 bei Juris). Ein solches Anerkenntnis ist jedoch nicht anzunehmen, wenn die Zahlung unter Vorbehalt erfolgt, um gerade die Wirkung des § 212 I Nr. 1 BGB nicht eintreten zu lassen (vgl. Mansel in Jauernig, Kommentar zum BGB, 15. Auflage, München 2014, Rdnr. 2 zu § 212 BGB und Grothe, Münchner Kommentar zum BGB, 6. Auflage, München 2012, Rdnr. 14 zu § 212 BGB, jeweils mit weiteren Nachweisen). Da der Beklagte bei allen Überweisungen im Verwendungszweck ausdrücklich angegeben hat, dass die Leistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgte und auch bei den Schreiben an die Klägerin stets betonte, dass er die Forderung nicht anerkenne, durfte die Klägerin auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Beklagte nicht auf den Ablauf der Verjährung berufen werde. Demnach fehlt es an den Voraussetzungen des § 212 I Nr. 1 BGB, so dass die monatlichen Zahlungen des Beklagten jeweils keinen Neubeginn der Verjährung bewirkten.

Aufgrund der eingetretenen Verjährung kann die Klägerin keine Zahlung mehr vom Beklagten verlangen.

Da die Klägerin gegen den Beklagten schon in der Hauptsache keinen Anspruch auf Zahlung hat, kann sie auch keine Zinsen und Inkassokosten vom Beklagten ersetzt verlangen.

Nachdem die Klägerin in der Hauptsache zur Gänze unterlag, hat sie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§91 I S. 1 ZPO).